

Satzung

des Vereins



Stand: 20. Juli 2019

Die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen, auch wenn -den allgemeinen Gepflogenheiten entsprechend- maskuline Bezeichnungen verwendet werden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Haftung

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Haßfurt e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Haßfurt.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die persönliche Haftung der Mitglieder des Feuerwehrvereins Haßfurt wird ausgeschlossen (§§ 714, 54 Satz 1 BGB).

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Haßfurt, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, die Förderung der Jugendarbeit sowie Förderung der Brandschutzerziehung, der Brandschutzaufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Haßfurt. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder (Beitragszahler),
 4. Ehrenmitglieder,
 5. Mitglieder der Kinderfeuerwehr.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das Mindestalter nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Haßfurt oder in den Haßfurter Stadtteilen haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, unabhängig von Alter und Wohnsitz.
- (3) Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Feuerwehrdienstleistende sind von der Antragspflicht befreit. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein aktives Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es gemäß § 10 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren wegen grober Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen worden ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als

unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Feuerwehrverein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Feuerwehrdienstleistende, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit. Passive Mitglieder sind nach 25-jähriger aktiver Dienstzeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem stellvertretenden Schatzmeister,
 5. dem Schriftführer,
 6. dem stellvertretenden Schriftführer,
 7. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Haßfurt, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 6 gewählt wurden,
 8. jeweils einem Beisitzer aus dem Kreis der ernannten/bestellten Gruppenführer und Gerätewarte soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 6 gewählt wurden,
 9. dem Jugendwart soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 6 gewählt wurde und
 10. den Vertrauensleuten, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 6 gewählt wurden.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
- (3) Die unter Absatz 1 Nr. 8 genannten Vorstandsmitglieder (Beisitzer) werden aus den Reihen der ernannten/bestellten Gruppenführer und Gerätewarte auf drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 dürfen an der Wahl der Beisitzer weder teilnehmen noch als solche gewählt werden.
- (4) Die unter Absatz 1 Nr. 10 genannten Vorstandsmitglieder werden von den Feuerwehrdienstleistenden (aktive Mitglieder) auf drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder

nach Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und Feuerwehrführungsdienstgrade dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen noch als solche gewählt werden.

- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Rücktritt und Amtsenthebung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gewählten Vorstand [gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 6] oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000.- Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Der Vorstand kommt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Sonderauszahlungsregelungen sind vom Vorstand zu beschließen und zu protokollieren.

- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
Genehmigung der Jahresrechnung,
Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands [siehe § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 6]
und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email und durch Bekanntmachung im Aushängekasten der Stadt Haßfurt einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch als Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder und Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind nicht stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Feuerwehrdienstleistenden erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. die Ehrennadel der Freiwilligen Feuerwehr Haßfurt
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haßfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Haßfurt zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20. Juli 2019 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Juli 2019 mit einem Abstimmungsergebnis von 28 Stimmen (von 28 stimmberechtigten) mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen.

Die Satzung wird der Stadt Haßfurt und dem Finanzamt Schweinfurt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorgelegt.

Haßfurt, 20. Juli 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Engel', written over a horizontal line.

-Vorsitzender-

Hier geht's zum Download der App: app.feuerwehr-hassfurt.de

Oder über den QR-Code:

